

**FDP**

Die Freiheitlichen

**Eingegangen am:**

**1 0. Sep. 2007**

- Büro der Kreisorgane -

**Lahn|Dill|Kreis** ○  
Fraktion im

FDP-Kreistagsfraktion LDK • Danziger Weg 8 • 35586 Wetzlar

Frau Kreistagsvorsitzende  
Elisabeth Müller  
Kreistagsbüro  
Karl-Kellner-Ring 51

35578 Wetzlar

**Fraktionsvorsitzende  
Sigrid Kornmann**

Danziger Weg 8  
35586 Wetzlar  
Tel.: 06441 36294  
Fax: 06441 36292

E-Mail: [Sigrid.Kornmann@t-online.de](mailto:Sigrid.Kornmann@t-online.de)

11.9.07

Sehr geehrte Frau Müller,

ich bitte Sie folgenden Antrag zur Abstimmung in die zuständigen parlamentarischen Gremien zu geben.

Der Kreisausschuss wird beauftragt, den gesetzlich neu geregelten Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a des KJHG) in einer verbindlichen Vereinbarung zwischen dem Jugendamt und den anderen Sozialleistungsträgern zu treffen.

Neben den Sozialleistungsträgern ist auch das Verhältnis zu anderen Institutionen verbindlich zu regeln.

#### Begründung

Für die Jugendhilfe ist der Kinderschutz in § 8 a SGB VIII seit dem 01.10.2005 deutlich geregelt. Selbst wenn das Jugendamt inzwischen interne Verfahren entwickelt hat und mit seinen jeweiligen Partnern, die Dienste und Leistungen nach dem SGB VIII erbringt und entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen hat, bleibt ein problematisches Verhältnis zu den anderen Sozialleistungsträgern wie dem SGB III (Agentur für Arbeit), SGB II (Hartz IV), SGB V (Krankenträger), SGB XI (Sozialhilfeträger). Neben den Sozialleistungsträgern ist auch das Verhältnis zu anderen Institutionen, wie z. B. der Polizei, den Gesundheitsämtern, den Kinder- und Jugendärzten, der Schule, der

Psychiatrie, den Gerichten und Anwälten, den Ordnungsbehörden, der Wohnungswirtschaft und den Bürgern nicht geregelt. Jeder außerhalb des SGB VIII, d. h. des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, kann zurzeit Vereinbarungen, Kooperationsformen verbindlicherer Art zur Kenntnis nehmen, aber auch dankend ablehnen.

Frühwarnsysteme, gesellschaftliche Verabredungen, Vernetzungen, Kooperationsformen zu entwickeln - dies ist kein gesetzlicher Auftrag nach dem SGB VIII, sondern muss selbstverständlich mit den dazugehörigen Konsequenzen politisch gewollt und umgesetzt werden. Konsequenzen sind das Einführen gesetzlicher Regelungen in jeder Disziplin der Sozialleistungsgesetze, um auch dort die Fachkräfte an den Terminus „Kinderschutz“ zu orientieren und zu verpflichten.

---

Mit freundlichen Grüßen

*Sigrid Kornmann*

Sigrid Kornmann  
Fraktionsvorsitzende der FDP-Kreistagsfraktion